

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Berechnung des notwendigen Ausmaßes von öffentlichen Angestellten.

Wie bereits erwähnt, zeigt die Besetzung unserer Staats-, Landes- und Gemeindeämter auffallende und sachlich nicht begründete Verschiedenheiten. Wenn wir an eine Verminderung der Beamten gehen, benötigen wir sicherer und verlässlicher Grundlagen zur Berechnung der für jedes Amt wirklich erforderlichen Kräfte. Zweifellos liegt darin eine gewisse Schwierigkeit, aber ebenso gewiß ist es, daß diese Schwierigkeit bei sachgemäßer Behandlung gelöst werden kann. Die erforderlichen Maßnahmen können nur von den Zentralstellen getroffen werden. Selbst wenn sich ein Amt etwa bereit finden sollte, freiwillig unentbehrliche Kräfte abzugeben, würden ihm die Grundlagen für eine Berechnung fehlen, weil es nur die Arbeitsleistungen seiner eigenen Beamten kennt und sie nicht mit jenen anderer Ämter vergleichen kann. Die Personalverminderung muß daher von den Zentralstellen eingeleitet werden. Der Personalbedarf kann jedoch nur von Sachleuten, die den Dienst in den Ämtern erster Instanz aus eigener Erfahrung genau und vollständig kennen, die also durch eine Reihe von Jahren selbst in erster Instanz gedient haben, auf Grund des vorhandenen statistischen Materiales berechnet werden. Die als unentbehrlich erkannten Kräfte sind, unbeirrt durch Kundgebungen aller Art, einzuziehen. Selbstverständlich erfordert die Ausarbeitung eines solchen Planes die genaueste und zuverlässigste Kenntnis des ganzen Dienstbetriebes. Der Plan würde bald in Mißcredit kommen, wenn unmögliche Leistungen begehrt werden und von dem aufgestellten Plane wieder abgegangen werden müßte, oder wenn bei der Berechnung Fehler unterlaufen, die von den Ämtern als eine von oben ausgehende Ungerechtigkeit empfunden würden. Es würde über den Rahmen dieser Besprechungen hinausgehen, die Ausarbeitung eines solchen Verminderungsplanes in allen Einzelheiten darzulegen. Hier soll nur bemerkt werden, daß ein Verwaltungszweig in den letzten Jahren einen solchen Plan für alle ihm unterstehenden Ämter ausgearbeitet und zum Teil schon durchgeführt hat. Eine große Zahl von Stellen ist schon